



Beitragsordnung Qualitätsverbund Babylotse e.V.

Externe Information

Beitragsordnung

des Vereins Qualitätsverbund Babylotse e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Geburtenzahl des Vorjahres.

Geburtenzahl / Jahr (Vorjahr des Beitragsjahres)	Beitragshöhe
≤ 1000	500,00 €
1001 - 2500	1000,00 €
2501 - 5000	1500,00 €
5001 - 10000	2000,00 €
10000 - 20000	2500,00 €
≥ 20000	in Absprache mit dem Vorstand
Basisbetrag für Träger des Programms Babylotse ambulant	500 €



Beitragsordnung Qualitätsverbund Babylotse e.V.

Externe Information

2. Beim Eintritt in den Verein gibt es eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 250 €. Das gilt nur für Träger, die ab 2020 die Arbeit aufnehmen.
3. Mitglied ist der Träger (unabhängig von der Anzahl der zugehörigen Kliniken / Standorte)
4. Träger, die das Programm Babylotse sowohl stationär wie auch ambulant durchführen werden für Zwecke der Beitragsberechnung nur als Träger Babylotse stationär betrachtet.
5. Die Geburtenzahl / Träger wird zum Jahresbeginn anhand der nationalen Milupa Geburtenliste angepasst. Eine schriftliche Information über die Beitragshöhe erfolgt bis zum 15.02 durch die Geschäftsstelle.
6. Der Vorstand ist berechtigt abweichende Vereinbarungen für in 2019 bereits bestehende Standorte für eine begrenzte Zeitdauer zu treffen.
7. Änderungen der Institution / Träger sind schnellstmöglich mitzuteilen.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
9. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
10. Wer Mitglied im ersten Quartal eines Jahres wird, bezahlt den vollen Jahresbeitrag, wer Mitglied im zweiten und dritten Quartal wird, bezahlt den halben Jahresbeitrag und wer Mitglied im vierten Quartal wird, bezahlt erst ab dem nächsten Kalenderjahr Mitgliedsbeiträge.
11. Bei schriftlichen Mahnungen werden Mahngebühren von €50,- pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt über das Vereinskonto. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.